

## **Allgemeine Anmerkungen**

(1) Gemäß Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Fortschritt, die Effizienz und die Wirksamkeit der Programme anhand von Indikatoren gemessen. Anhang VIII der Verordnung 1974/2006 beinhaltet eine Liste gemeinsamer Basis-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. Diese Indikatoren sind entsprechend den Vorgaben des gemeinsam mit den Mitgliedstaaten festgelegten Begleitungs- und Bewertungsrahmens zu quantifizieren (vgl. "Handbuch für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen – Leitfaden", Kapitel 7 "Quantifizierung und Zielfestlegung"). Die Quantifizierung ist im vorliegenden Entwurf nicht durchgehend vorgenommen und muss entsprechend ergänzt werden. Dies betrifft sämtliche Maßnahmen, im Besonderen sind die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren betroffen.

### **Kapitel 3 - Analyse der Situation in Bezug auf die Stärken und Schwächen, die Strategie, mit der hierauf reagiert werden soll, und die Ex-ante Bewertung**

- (2) Eine klare Definition des förderfähigen Gebiets (ländliches Gebiet, ländlicher Raum) wird erbeten.
- (3) Die Analyse der Beschäftigungslage nach Alters- und Geschlechtsgruppen und eine entsprechende Strategie im Programm ist nur unzureichend dargestellt und sollte ergänzt werden.
- (4) Es fehlt eine genaue Analyse der Umweltsituation und eine daraus resultierende Strategie für das Programm. Die Analyse sollte die wichtigsten Informationen über gefährdete Arten, die Bodenqualität, Wasser, Klimawandel etc. beinhalten und einen direkten Bezug zu den Maßnahmen des Programms herstellen.
- (5) Die angestrebte verstärkte Nutzung von Biomasse und Bioenergie ist zu begrüßen. Ist der Anbau mehrjähriger Energiepflanzen vorgesehen? Eventuelle negative Auswirkungen auf Boden, Wasser und Biodiversität sollten hier dargestellt werden. Um eine ganzheitliche Darstellung wird ersucht.
- (6) Im Kapitel "Umwelt und Landbewirtschaftung" fehlt der Bezug zur Einhaltung der Cross Compliance.
- (7) Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird zwar erwähnt, doch sollte besser herausgearbeitet werden, welchen Einfluß die GAP-Reform auf die Ausgestaltung der Maßnahmen im österreichischen Programm genommen hat.
- (8) Die Kapitel "Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum" und "Leader" sollten im Hinblick auf Stärken und Schwächen überarbeitet und ergänzt werden.
- (9) In der Ex-ante-Bewertung wird kein Bezug auf Leader genommen. Wir bitten, dies nachzureichen.

## **Kapitel 5 - Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung**

- (10) 5.2.7. Falls top-ups in Form von Zinszuschüssen nach VO (EG) 1857/2006 gewährt werden, muß dargelegt werden, dass die Zinszuschüsse "transparente Beihilfen" gemäß Art. 2(18) dieser Verordnung sind.
- (11) 5.3. Cross-Compliance-Anforderungen: siehe Anmerkung (49)

### **Schwerpunkt 1**

#### **M 111 - Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen**

- (12) Die Gesamtfördersumme für Bildungs- und Informationsmaßnahmen (0,7% der Gesamtmittel) erscheint uns angesichts der vielseitigen Herausforderungen für Umwelt und Natur, Sicherheit und sonstige neue Standards, sehr gering. Wir bitten um Stellungnahme.
- (13) Wie wird die Umsetzung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gem. Kapitel 3 der VO (EG) 1782/2003 gewährleistet?
- (14) Der Fördergegenstand "Durchführung von agrar- und waldpädagogischen Informationsmaßnahmen" sollte in M 331 integriert werden.

#### **M 112 - Niederlassung von Junglandwirten**

- (15) Österreich sieht bei Übergabe des Betriebs von engen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel) an den Junglandwirt eine gemeinsame Bewirtschaftung durch den Übergeber und Übernehmer bis zur Pensionierung des Übergebers vor. Gem. Art. 13(6) der VO 1974/2006 müssen die besonderen Bedingungen dargelegt werden, wenn sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber niederlässt. Diese Bedingungen sind genau darzustellen.
- (16) Sieht Österreich eine Frist für die Erbringung des Nachweises einer ausreichenden beruflichen Qualifikation durch den Junglandwirt vor? Welche Dauer ist für die Frist vorgesehen?

## **M 121 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe**

- (17) Die Zuschläge, die für Betriebskonzepte gewährt werden, sind nicht klar formuliert. Außerdem sieht Österreich in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Zuschläge bei Betriebskonzepten  $\geq 100.000$  € vor. Hier ist eine klare Begründung erforderlich.
- (18) Tierfreundliche Haltungssysteme bei Legehennen sind laut Tierschutzgesetz ab 1.1.2009 verpflichtend. Warum wird der Umstieg im neuen Programm noch mit extrem hohen Förderbeträgen (max. 1.250 Mio €/Betrieb) gefördert? Werden außerdem die Bestimmungen von Art. 4(9) der VO (EG) 1857/2006 über Beihilfemaximale Beträge für Unternehmen in benachteiligten Gebieten eingehalten?
- (19) Ersatzanschaffungen und gebrauchte Maschinen sind gem. Art. 3 (17) der VO (EG) 1857/2006 nicht förderfähig.
- (20) Die biologische Landwirtschaft hat in Österreich einen hohen Stellenwert. Wie werden bei der Feststellung der Förderfähigkeit von Investitionen die wirtschaftlichen Kriterien gegenüber Kriterien umweltfreundlicher Technologien und Anlagen abgewogen?
- (21) Aufgrund welcher Kriterien wird eine Investition als tierfreundlich bezeichnet?
- (22) Wie wird gewährleistet, dass bei innerbetrieblichen wegebaulichen Erschließungen und bei baulichen Investitionen im Bereich Gewächshäuser Umweltschutzanliegen vor der Realisierung der Projekte in Erwägung gezogen werden? Wie wird sichergestellt, dass sich wegebauliche Erschließungen auf ein Minimum reduzieren und dass nur energieeffiziente Gewächshäuser und wassersparende Bewässerungssysteme gefördert werden?

## **M 122 - Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder**

- (23) Es ist zu beachten, dass gem. Art. 18 (2) der VO 1974/2006 Verjüngungsmaßnahmen nach der Endnutzung von der Beihilfe ausgeschlossen sind.
- (24) Das Programm sieht unter dieser Maßnahme die Förderung der Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industrieller Verarbeitung vor. Die Eingliederung in diese Maßnahme muß begründet werden, da der Gegenstand auch unter 123 – Erhöhung der Wertschöpfung gefördert werden könnte.

- (25) Es gibt Überschneidung von Aktionen der Maßnahmen 122, den Forstmaßnahmen des Schwerpunkts 2 und Maßnahme 323 ("Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes"). Bitte stellen Sie eine klare Abgrenzung zwischen diesen Maßnahmen sicher.
- (26) Wie werden die Umweltbehörden in die Planung der Aktionen eingebunden?

#### **M 123 - Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse**

- (27) In der Liste der förderfähigen Sektoren werden z.B. die Milch-, Fleisch- und Geflügel- und Eierproduktion genannt. Auf welche Indikatoren oder Strategien stützt sich eine Kapazitätsausweitung für diese Sektoren?
- (28) Die Investitionsuntergrenze von 250.000 € könnte für Klein- und Mittelbetriebe zu hoch sein.
- (29) Bitte definieren Sie den Begriff "Kleinalternativen".

#### **M 124 - Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft**

- (30) Eines der wichtigsten Ziele dieser Maßnahme ist die Förderung der Kooperation zwischen land- und forstwirtschaftlichen Primärproduzenten, der Verarbeitungsindustrie und/oder Dritten. Die den Forstsektor betreffende Untermaßnahme konzentriert sich jedoch vornehmlich auf Produzenten (Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen). Die Rolle der Verarbeitungsindustrie sowie anderer Parteien scheint vernachlässigt zu werden. Um eine entsprechende Überarbeitung wird ersucht.
- (31) Der Aufbau und der laufende Betrieb von Waldbesitzervereinigungen sind gemäß Ratsverordnung 1698/2005 nicht förderfähig.
- (32) Beihilfen dieser Art sind normalerweise Beihilfen nach de-minimis. Falls Österreich hier de-minimis nicht anwendet, muß der Endempfänger klarer beschrieben werden. Die Beihilfe darf dann nicht auf Waldbesitzervereinigungen beschränkt bleiben, sondern muß allen Waldbesitzern offen stehen (siehe Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013, 179). Werbemaßnahmen sind nicht förderfähig.

- (33) Die beschriebenen förderfähigen Aktionen müssen mit den am 5.2.2007 von der Europäischen Kommission genehmigten staatlichen Beihilfe N 247/2005 (*Sonderrichtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln*) in Einklang gebracht werden.

### **M 125 - Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**

- (34) Bitte begründen Sie die Notwendigkeit der Neuerrichtung von Forststraßen. Wie werden potentielle Umweltschäden ausgeschlossen?
- (35) Bitte erläutern Sie die "landschaftsschonende Bauweise" und "angemessene und landschaftsschonende Walderschließung".

## **Schwerpunkt 2**

### **M 211 - Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten**

- (36) Die Höhe der Ausgleichszahlung hängt u.a. von der Art der Fläche ab, z.B. Futterflächen oder "sonstige ausgleichszahlungsfähige Flächen". Bitte definieren Sie die sonstigen Flächen. Gibt es Einschränkungen für bestimmte Kulturen oder Nutzungen?
- (37) Eine aliquote Kürzung der errechneten Ausgleichszulage je Betrieb bei Überschreitung des vorgesehenen Finanzierungsvolumens ist nicht zielgerichtet. Die Maßnahme muss so konzipiert sein, dass es zu keiner Überschreitung des Finanzvolumens kommt.
- (38) Wie wird ausgeschlossen, dass es bei zunehmender Biomasseproduktion in benachteiligten Gebieten zu einem verstärkten Umbruch und zu Grünlandintensivierung kommt? Welche Vorkehrungen werden getroffen, um dem Verlust der Biodiversität vorzubeugen? Wir bitten um Bestätigung, dass die Regeln zur Grünlanderhaltung gem. Art. 5 der VO 1782/2003 eingehalten werden.
- (39) Wurden bei der Prämienkalkulation die Anforderungen der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013, insbesondere Richtlinien 73c und 73f, berücksichtigt?

### **M 213 - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG**

- (40) Es gibt keine Informationen zum aktuellen Stand der Natura 2000 Management-Pläne, der voraussichtlichen Kosten und zur Frage, in welchem Ausmaß Natura 2000-Zahlungen zur Umsetzung von Natura 2000 in Österreich beitragen.
- (41) Die Kalkulationsmethode für die Zahlungen ist näher zu erläutern. Die Fragen sind sowohl für Natura 2000-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (213) als auch im Forstbereich (224) zu beantworten.
- (42) Welche Leistungen gehen über N 2000 Anforderungen oder über CC hinaus?
- (43) Die Maßnahme ist finanziell sehr gering ausgestattet (3 Mio €). Was bleibt für Maßnahmen zu N 2000?
- (44) Kombination N 2000/AUM bitte erläutern.

### **M 221 - Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen**

- (45) Die Definition eines "Landwirtes" gemäß Artikel 31 (3) der VO 1974/2006 ist zu ergänzen.
- (46) Wie wird sichergestellt, dass die Erstaufforstung auf Flächen mit geringer Waldausstattung beschränkt wird und dass die Naturschutzbehörde vor der Erteilung der Erlaubnis zur Erstaufforstung zu Rate gezogen wird?
- (47) An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass große Überschneidungen zwischen Maßnahme 122 (Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder), den Forstmaßnahmen des Schwerpunkts 2 und, soweit den Bereich Forst betreffend, Maßnahme 323 (Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes) bestehen.
- (48) Gibt es Kriterien für die Auswahl förderfähiger Flächen?

## M 214 - Agrarumweltmaßnahmen

- (49) Der Programmentwurf beinhaltet keine konkrete Beschreibung der für die Beurteilung der Agrarumweltmaßnahmen erforderlichen verpflichtend einzuhaltenden Bestimmungen ("baseline"). Dies betrifft neben den Grundanforderungen an die Betriebsführung und den Bestimmungen des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GAEC) vor allem die nationalen Vorgaben für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Wir verweisen besonders auf Kapitel 5.3.2.1 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, in dem konkret die detaillierte Beschreibung gefordert wird. Die Abgrenzung zu den gesetzlichen Bestimmungen und die prämienergründeten Anforderungen jeder Agrarumweltmaßnahme, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen, sind für jede Maßnahme in Form einer tabellarischen Darstellung zu ergänzen. Dabei müssen die verpflichtend einzuhaltenden Bestimmungen den Förderkriterien, die über die Bestimmungen hinausgehen, gegenübergestellt werden. Außerdem ist diese Darstellung für die Nachvollziehbarkeit der Prämienkalkulation notwendig.
- (50) Gemäß den Vorgaben der Nitratrichtlinie und der VO 2092/91 gilt ein maximaler Wirtschaftsdüngeranfall von bis zu 170 kg N/ha als zulässig. Es ist unverständlich, warum im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ein höheres Niveau erlaubt werden soll – die angegebenen 210 kg sind sehr verwirrend!!- bitte um eine Klarstellung. Diese Vorgabe ist äußerst fragwürdig und steht den Grundanforderungen an die Betriebsführung gem. VO (EG) 1782/2003 entgegen. Um Klarstellung bzw. Überarbeitung der betroffenen Maßnahmen (1), (2), (18) wird ersucht. Die Abgabeverträge für Wirtschaftsdünger sind ebenfalls zu hinterfragen, da aufgrund breiter Teilnahme an den AUM nicht ersichtlich ist, wer von den Landwirten noch Abnehmer sein kann.
- (51) Inwiefern gehen die N-Dünevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen in den Maßnahmen (1), (2), (6), (7), (9), (11), (12) über die gesetzlichen Verpflichtungen nach österreichischem Düngerecht hinaus? Eine Darstellung der gesetzlichen Anforderung und der Leistungen, die über diese Anforderung hinausgeht, sind bei den einzelnen Maßnahmen zu ergänzen. Dies gilt auch für die Anwendung des Nmin-Sollwertesystems.
- (52) Die Darstellung der Fördervoraussetzungen ist aufgrund der Verweise auf die Anhänge sehr unübersichtlich. Eine klare Beurteilung der Maßnahmen ist nach dieser Darstellung nicht möglich.
- (53) Gemäß Artikel 5 sowie entsprechend Anhang IV der VO 1782/2003 sind von den Mitgliedsstaaten Mindeststandards für die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzusetzen. Dies gilt auch für 'landschaftspflegerische Instandhaltungsmaßnahmen und die Vermeidung einer Zerstörung von Lebensräumen'. Eine Beseitigung von Landschaftselementen ist dementsprechend keinesfalls zulässig. Der von Österreich definierte GLÖZ-Standard, der sich nur auf die Erhaltung von geschützten Landschaftselementen bezieht, ist nicht ausreichend. In mehreren ÖPUL-Maßnahmen wird der 'naturverträglich Umgang mit Landschaftselementen' als Fördervoraussetzung genannt. Dieser ist im Anhang F des

Österreichischen Programms ausgeführt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dieser naturverträgliche Umgang über die Baseline laut GLÖZ, nämlich das Verbot der Zerstörung von Landschaftselementen, hinausgeht. Anforderungen an Pflegemaßnahmen sind im Anhang F nicht enthalten. Aus welchem Grund sollen jene Landschaftselemente, die im Rahmen des ÖPUL 2000 angelegt wurden, aus der Erhaltungspflicht ausgenommen werden? (Anhang F unter Fußnote 1) Diese Ausnahme widerspricht den GLÖZ-Vorgaben und der Zielsetzung des Schwerpunkts 2 und sollte daher gestrichen werden bzw. ergänzt werden, dass strauch- und baumartige Landschaftselemente erhalten bleiben müssen.

- (54) Gemäß Artikel 5 sowie entsprechend Anhang IV der VO 1782/2003 sind von den Mitgliedsstaaten Mindeststandards für die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzusetzen. Dies gilt auch für die 'Standards für die Fruchtfolge' sowie 'Bodenerosion – z.B. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung für landwirtschaftlich genutzte Flächen'. Österreich hat für diese beiden Bereiche keine entsprechenden GLÖZ-Standards an die Europäische Kommission gemeldet. Für einige Maßnahmen im Rahmen des Agrarumweltprogramms z.B. "Erosionsschutz Obst und Hopfen (8)", "Erosionsschutz Wein (10)" ist die Definition dieser Grundanforderungen unbedingt erforderlich, um ein Referenzverfahren für die Beurteilung des Mehrwerts für die Umwelt zur Verfügung zu haben. Sollten keine Standards definiert werden, sind jene Maßnahmen von der Genehmigung ausgeschlossen, die die Fruchtfolge oder Bodenerosion in die Kalkulation einbeziehen. Gegebenenfalls können Sie für die Bodenbedeckung von landwirtschaftlich genutzten Flächen auch einen Standard im Rahmen dieses Programms definieren.
- (55) Welche nationalen gesetzlichen Regelungen gibt es für die Überprüfung von Spritzgeräten? Wie ist hier der Standard definiert? Im Rahmen der Maßnahmen (1), (2), (9) wird eine termingerechte Überprüfung verlangt. Die mögliche Terminverlängerung von 3 Monaten bei Nicht-Einhaltung der Fördervoraussetzung erscheint als nicht angebracht und sollte gestrichen werden?
- (56) In einigen Agrarumweltmaßnahmen, z.B. jenen zur Integrierten Produktion, werden schlagbezogene Aufzeichnungen als Fördervoraussetzung verlangt. Darüber hinaus gibt es eine eigene Maßnahme "Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung (23)". Existiert in Österreich eine gesetzliche Regelung für die Aufzeichnung von Düngemaßnahmen u.ä.? In welchem Ausmaß gehen die im ÖPUL gestellten Anforderungen darüber hinaus?
- (57) Bei einigen Untermaßnahmen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Obergrenzen der Förderbeträge überschritten. Dies ist mit Bezug auf die entsprechende Fußnote im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie auf Artikel 88 (4) dieser Verordnung zulässig. Die erhöhten Prämien sind zu begründen. Die Beteiligung des ELER erfolgt jedoch nur bis zur festgelegten Obergrenze der Förderbeträge. Für die darüber hinaus gehende Finanzierung gelten die Regeln für die Anwendung von staatlichen Beihilfen. Aus diesem Grund ist die entsprechende Formulierung über die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung in Artikel 88 "Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen" angeführt. Für diese Maßnahmen gilt daher das Erfordernis der Darstellung gemäß Art. 57 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, d.h. Angaben gemäß Punkt 9.A des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sind vorzulegen. Zur Beurteilung als Staatliche Beihilfe sind zudem die konkreten Prämienkalkulationen darzustellen. Die Beträge sind auch in Kapitel 8 des Programms darzustellen.

- (58) Eine aliquote Prämienkürzung unter der Begründung, das Gesamtfördervolumen von 510 Mio €/Jahr für alle Agrarumweltmaßnahmen einzuhalten, ist nicht zielgerichtet und sollte daher vermieden werden.
- (59) Die Prämienberechnungen werden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft durchgeführt. Bitte stellen Sie die Unabhängigkeit dieser Institution dar.
- (60) Stellen Sie dar, welche Elemente für die Kalkulation von Transaktionskosten berücksichtigt werden. Werden Transaktionskosten für jede Agrarumweltmaßnahme in die Prämie einbezogen?
- (61) Der Vorschlag für die Flächenmodulation ist nicht sehr ausgeprägt. Es sollte überlegt werden, ob nicht bereits bei einer geringeren Fläche mit der Modulation begonnen werden sollte – dies wäre auch vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Mittel zu überlegen.

#### **Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" (1)**

- (62) In einer Extensivierungsmaßnahme ist es nicht folgerichtig, dass Betriebe mit höherem Tierbesatz höhere Prämien erhalten sollen. Welche Intention hat Österreich mit der Koppelung der höheren Prämie an den höheren Tierbesatz?
- (63) Die Anlage von Blühstreifen ist in der Maßnahme (1) als Option dargestellt. Im Sinne der Ziele des biologischen Landbaus wird vorgeschlagen, die Anlage von Blühstreifen als obligatorische Bedingung für die Teilnahme an der Maßnahme aufzunehmen.
- (64) Der Programmtext wird so interpretiert, dass bei wesentlichen Änderungen der VO 2092/91 ein "fliegender Wechsel" von der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" in die Maßnahmen (3), (4), (9), (11) oder (12) ermöglicht werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Änderung der VO 1698/2005 ein Ausstieg aus einer Maßnahme natürlich möglich ist. Bei einer Änderung der VO 2092/91 ist der direkte Umstieg von der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise in eine andere AUM nicht möglich. Der/die Begünstigte kann in diesem Fall aus dem Fördervertrag aussteigen und einen neuen Vertrag im Rahmen einer anderen AUM abschließen.
- (65) Für biologische Wirtschaftsweise im geschützten Anbau wird als Fördervoraussetzung der Einsatz von Nützlingen auf mindestens 50 % der Fläche angegeben. Ist der Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau nicht ohnehin notwendige bzw. gängige Praxis? Wie ist die Baseline hier definiert bzw. welche Mehrleistung eines Nützlingseinsatzes auf mindestens 50 % der Fläche ergibt sich im Vergleich zur gängigen Praxis?
- (66) Im Rahmen der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" sollen Förderungen auch für Gewächshäuser und Folientunnel gewährt werden. Um den Umweltnutzen dieser Maßnahme beurteilen zu können, sind weitere Informationen erforderlich. Wird beispielsweise sichergestellt, dass die Gewächshäuser mit energiesparender Technik betrieben werden, oder für die Folientunnel recyclebare Folien verwendet werden? Andernfalls ist eine Förderung über Agrarumweltmaßnahmen nicht a priori einsichtig.

## Maßnahme "Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen" (2)

- (67) Laut Ex-Ante-Evaluierung soll diese Agrarumweltmaßnahme auf 1.320.0000 ha zur Anwendung kommen und etwa 15 % des ÖPUL-Budgets beanspruchen. Es muss sichergestellt werden, dass eine Maßnahme solchen Umfangs einen echten Mehrwert für die Umwelt darstellt. Wo liegt aus Sicht Österreichs der tatsächliche Mehrwert im Vergleich zur gängigen landwirtschaftlichen Praxis?
- (68) Die aktuelle Darstellung der Düngevorgaben hinsichtlich des Wirtschaftsdüngeranfalls einerseits und den Regeln für die maximale Düngerausbringung andererseits ist zu kompliziert und unüberschaubar. Eine vollständige Überprüfung der Maßnahme ist anhand der derzeitigen Darstellung unmöglich. Um eine klare Darstellung der Grundanforderungen und der darüber hinausgehenden Leistungen wird gebeten. Eine mindestens 30 %ige Reduktion ist erforderlich, vgl. Arbeitsdokument RD10/07/2006 rev 1. Diese Reduktion muss von der gängigen Bewirtschaftungspraxis aus berechnet werden.
- (69) Österreich hat keinen GLÖZ-Standard gemäß Anhang IV der Verordnung 1782/2003 für Fruchtfolge definiert. Der Mehrwert der Einschränkung des Getreide- und Maisanteils auf maximal 75 % der Fläche kann nicht nachvollzogen werden, weil diese Anforderung laut Übersicht S. 167 bei 80 % der Betriebe in Österreich bereits erfüllt ist. Die Definition des GLÖZ-Standards ist nachzureichen!
- (70) Unter Artikel 5, Absatz 2 der VO 1782/2003 über die gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist geregelt, dass Dauergrünland im Rahmen der anderweitigen Verpflichtungen zu erhalten ist. Im Rahmen der gegenständlichen Agrarumweltmaßnahme ist die Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes als Fördervoraussetzung vorgesehen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur eingeschränkt, denn es sollen nur bis zu 5% der Grünlandfläche, in besonders begründbaren Fällen, in Acker umgewandelt werden können. Wie wird in Österreich die Einhaltung des Grünlanderhaltungsgebots gemäß VO 1782/2003 operativ sichergestellt? Bitte stellen Sie dar, inwiefern die Auflagen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme über dieses Gebot hinausgehen.
- (71) Die Anlage und Pflege von Nützlings- und Blühstreifen tragen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme bei und sind sehr zu begrüßen. Um den Umweltmehrwert dieser Maßnahme aufzuwerten, wird vorgeschlagen, die Anlage von Nützlings- und Blühstreifen als obligatorische Bedingung für die Teilnahme an der Maßnahme aufzunehmen.
- (72) In einer Extensivierungsmaßnahme ist es nicht folgerichtig, dass Betriebe mit höherem Tierbesatz höhere Prämien erhalten sollen. Welche Intention hat Österreich mit der Koppelung der höheren Prämie an den höheren Tierbesatz?

### **Maßnahme "Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" (3)**

- (73) Diese Maßnahme stellt eine echte Umweltleistung dar und wird sehr positiv beurteilt. Zwecks Vereinfachung und aufgrund der ähnlichen Zielsetzung wird vorgeschlagen, die Maßnahme "Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen" (5) als erste Prämienstufe in die gegenständliche Maßnahme einzugliedern.

### **Maßnahme "Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen" (4)**

- (74) Im Rahmen dieser Maßnahme sind grundsätzlich nur Düngemittel gemäß VO 2092/91 erlaubt. Eine Ausnahme soll für die Phosphordüngung im Grünland gelten, und zwar bei einem pH-Wert von  $> 6$  und P-Versorgungsstufen A oder B. Wie lautet die Grundanforderung an Phosphordüngung im Grünland gemäß VO 1974/2006, Anhang 2, Kapitel 5.3.2.1?
- (75) Die gegenständliche Maßnahme ist mit anderen Maßnahmen wie Begrünung, Erweiterung Begrünung, Mulchsaat kombinierbar. Wie wird sichergestellt, dass bei einer Kombination von Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel bei zweijährigem Ackerfutter und der Winterbegrünung keine Überkompensation erfolgt?
- (76) Begründen Sie den tatsächlichen Mehrwert der Maßnahme im Vergleich zur gängigen Praxis!

### **Maßnahme "Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen" (5)**

- (77) Diese Maßnahme deckt einen Teil jener Leistungen ab, die im Rahmen der Maßnahme (3) "Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen" enthalten sind. Wo liegt der Wert der gegenständlichen Maßnahme im Vergleich zur Maßnahme 3? Steht die Prämie von EUR 25 in einem vertretbaren Verhältnis zum Verwaltungsaufwand? Es wird angeregt, diese Maßnahme in die Maßnahme (3) einzugliedern.

### **Maßnahme "Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung" (6)**

- (78) Österreich hat keinen GLÖZ-Standard gemäß Anhang IV der Verordnung 1782/2003 für Fruchtfolge definiert. Der Mehrwert der im Rahmen dieser Maßnahme vorgegebenen Fruchtfolgeabstände kann daher nicht nachvollzogen werden. Die Definition des GLÖZ-Standards für Fruchtfolgen ist nachzureichen!

- (79) Im Rahmen der Fördervoraussetzungen werden unter Absatz (7) und Absatz (8) spezifische Vorgaben hinsichtlich der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und des Nachweises der Verwendung als Heil- und Gewürzpflanze bzw. der Saatgutvermehrung gemacht. Es ist darzustellen, inwieweit diese über die gute landwirtschaftliche Praxis bzw. die üblichen Branchenvorgaben hinausgehen.
- (80) Im Rahmen dieser Maßnahme ist die schlagbezogene Aufzeichnung als Fördervoraussetzung genannt. Laut Anhang B des Österreichischen Programms ist eine Kombinationsmöglichkeit mit der Maßnahme (23), "Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung" möglich, wodurch es offensichtlich zu einer Doppelförderung dieser Leistung kommen würde. Um entsprechende Klärung bzw. Überarbeitung des Programms wird ersucht.

### **Maßnahmen zur IP**

- (81) In allen Maßnahmen zur Integrierten Produktion fehlt eine Gegenüberstellung der Grundanforderungen und der Anforderungen an eine integrierte Produktion.
- (82) Gemäß Anhang II, Absatz 5.3.2.1 der Verordnung 1974/2006 sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darzustellen. Wie und von wem werden die Positivlisten zusammengestellt? Unsere Recherche hat ergeben, dass sich die Angaben zu den verbindlichen Positivlisten und Einhaltung der dort festgelegten Beschränkungen nur sehr schwer überprüfen lassen, da sie sich laufend ändern. Eine eindeutige Gegenüberstellung der Grundanforderung und der darüber hinausgehenden Leistung im Rahmen der Maßnahmen ist hier erforderlich.
- (83) In den Fördervoraussetzungen der Maßnahmen (7), (9), (11) sind gewisse Einschränkungen der Phosphor-Mineraldüngung vorgesehen. Wie lautet die Grundanforderung an Phosphordüngung VO 1974/2006, Anhang 2, Kapitel 5.3.2.1? Eine Gegenüberstellung der Grundanforderung mit den im Rahmen der Maßnahmen vorgesehenen Regelungen ist zu ergänzen.
- (84) Inwieweit geht die Fördervoraussetzung zur Gießwasseruntersuchung für Gemüseflächen, Erdbeerflächen oder Flächen im geschützten Anbau über die gesetzlichen Verpflichtungen nach nationalem Düngerecht und die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus? Eine Gegenüberstellung der Grundanforderung mit den im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Regelungen ist zu ergänzen.

### **Maßnahme "Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben, Erdbeeren"(7)**

- (85) Der Bezug zur 1. Säule vor allem bei der Rübenproduktion muss hergestellt werden. Die Fördervoraussetzung Fruchtfolge erscheint uns eigentlich als gängige Praxis – Nematodenbekämpfung.

### **Maßnahme "Integrierte Produktion Obst und Hopfen" (9)**

- (86) Auf Flächen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, können max. 3j-ährige Stilllegungen zur Bodengesundung erfolgen. In dieser Zeit wird keine Prämie ausbezahlt. In der Folge wird eine Jungkultur angelegt. Hinsichtlich der Prämienhöhe stellt sich die Frage, ob nach der maximal 3-jährigen Stilllegung im Fall von Obst die ursprüngliche Prämienhöhe für Junganlagen gerechtfertigt ist. Warum wird für Obst im Vergleich zur letzten Periode eine geringere Prämie kalkuliert?

### **Maßnahme "Integrierte Produktion Wein" (11)**

- (87) Warum ist die Teilnahme an der Maßnahme "Erosionsschutz Wein" hier keine Fördervoraussetzung? (vgl. Maßnahme IP Obst und Hopfen)
- (88) Wird nach der maximal 3-jährigen Stilllegung die Prämie in voller Höhe auch für Junganlagen weiterhin gezahlt?

### **Maßnahme "Integrierte Produktion geschützter Anbau" (12)**

- (89) Bitte begründen Sie die Prämienhöhe(n) für diese Maßnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass Prämien, welche die im Anhang der VO 1698/2005 festgelegten Obergrenzen überschreiten, nur bis zu diesem Maximalbetrag aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert werden. Darüber hinausgehende Zahlungen sind als Top-ups zu betrachten.
- (90) Inwiefern gehen die Vorgaben zur Bodenuntersuchung über die gesetzlichen Verpflichtungen nach österreichischem Düngerecht bzw. die gängige Praxis hinaus? Eine Darstellung der Standards und der Leistungen, die über diese Anforderung hinausgehen, sind zu ergänzen.
- (91) Wie lauten die österreichischen gesetzlichen Vorgaben für chemische Bodenbehandlung? Im Rahmen der Maßnahme (12) sind chemische Bodenuntersuchungen nur nach Bedarf und bei Vorliegen eines Gutachtens einer autorisierten Stelle zulässig. Inwiefern geht diese Anforderung über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus?
- (92) Ist der Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau nicht ohnehin notwendige bzw. gängige Praxis? Wie ist im Vergleich dazu der Mehrwert eines Nützlingseinsatzes auf mindestens 50 % der Fläche zu erklären?

### **Maßnahme "Erosionsschutz Obst und Hopfen" (8)**

- (93) Österreich hat keinen GLÖZ-Standard für die Bodenbedeckung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt. In der Ex-ante-Evaluierung wird aufgezeigt, dass Erosionsschutz ein außerordentlich wichtiges Thema für die Österreichische Landwirtschaft ist. Es stellt sich daher die Frage, ob es dafür eine nationale gesetzliche Regelung gibt, die als Standard für die Agrarumweltmaßnahmen herangezogen werden kann. Dies gilt auch für die Maßnahme "Erosionsschutz Wein" (10).
- (94) Gemäß Anmerkungen aus AT reicht eine Offenhaltung von 80 cm nicht aus. Es müssten mindestens 100 cm Abstände erlaubt sein, um auch auf Hanglagen diese Vorgabe einhalten zu können. Überprüfen Sie bitte diese Anregung!
- (95) Bitte erläutern Sie, aus welchem Grund bei Hopfen keine Sommerbegrünung als Fördervoraussetzung vorgesehen ist?

### **Maßnahme "Erosionsschutz Wein" (10)**

- (96) Wie ist es fachlich zu argumentieren, dass bei einer Hangneigung von unter 25% keine ganzjährige Begrünung vorgeschrieben ist? Wurde in der Kalkulation berücksichtigt, dass für diese erste Prämienstufe nur ein Begrünungszeitraum von mindestens 1.11. – 30.4 vorgesehen ist? Wir ersuchen um eine detailliertere Erklärung der Prämienkalkulationsmethodik, um die relativ hohen Prämienätze nachvollziehen zu können.

### **Maßnahme "Silageverzicht" (13)**

- (97) Die Begründung der Maßnahme im Absatz B. a) ist besonders hinsichtlich der Gebietsabgrenzung nicht verständlich. Daher wird ersucht, diesen Absatz zu überarbeiten und die fachliche Begründung für die regionale Abgrenzung gemäß Anhang M konkret darzulegen. Hat die Kommission den Maßnahmentext richtig interpretiert, dass ein Landwirt eines Nachbargebiets an der Maßnahme nicht teilnehmen darf, obwohl seine Flächen sich eventuell kaum von denen gemäß Anhang M unterscheiden?

### **Maßnahme "Erhaltung von Streuobstbeständen" (14)**

- (98) Bitte erläutern Sie diese Kombination der gegenständlichen Maßnahme mit jener im Rahmen der Naturschutzmaßnahme. Wie können Doppelförderungen ausgeschlossen werden?

- (99) Als Fördervoraussetzung ist ein Mindestbaumbestand von 30 Bäumen/ha vorgeben. Wie erfolgt hier die praktische Umsetzung bzw. Kontrolle? Gibt es eine Vorgabe, dass die Bäume gleichmäßig auf der Fläche verteilt sein müssen oder reicht eine dichte Baumgruppe in einem Teil der Wiese, um sie zur Gänze als Streuobstwiese anerkennen zu können?

#### **Maßnahme "Mahd von Steiflächen" (15)**

- (100) Die Hangneigung für die erste Prämienstufe ist nicht sehr ausgeprägt, was bedeutet, dass die Mehrzahl der Grünlandflächen in AT in diese Stufe fällt. Eine wirkliche höhere Leistung wird den Landwirten hier nicht abverlangt. Die Absenkung der Prämie gegenüber der vergangenen Förderperiode für diese Stufe unterstreicht unsere Annahme.
- (101) Hier muss der Zusammenhang zu den entkoppelten Prämien der 1. Säule hergestellt werden.
- (102) Die Prämienkalkulation hinsichtlich der Landschaftselemente ist unklar.

#### **Maßnahme "Bewirtschaftung von Bergmähdern" (16)**

- (103) Im Rahmen dieser Maßnahme sind als Fördervoraussetzung ein Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist und ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Inwiefern geht dies über die gängige Praxis bei der Bewirtschaftung von Bergmähdern hinaus? Ist diese gängige Praxis bei der Kalkulation der Prämie als Standard berücksichtigt worden?
- (104) Als weitere Fördervoraussetzung wird mindestens eine Mahd jedes zweite Jahr bzw. maximal eine Mahd pro Jahr genannt. Ist der unterschiedliche Arbeitsaufwand, der sich durch unterschiedliche Mäh-Intensitäten ergibt, im Rahmen der Prämienkalkulation berücksichtigt worden? Bitte erklären Sie, warum daraus keine gestaffelten Prämien resultieren.
- (105) Wie hoch sind die prozentuellen finanziellen Anteile der Maßnahme "Mahd von Steiflächen" sowie der Maßnahme "Bewirtschaftung von Bergmähdern" am Gesamt-ÖPUL?
- (106) Bitte stellen Sie die Abgrenzung zwischen der gegenständlichen Maßnahme und den entkoppelten Prämien der 1. Säule dar.

### **Maßnahme "Alpung und Behirtung" (17)**

- (107) In der Begründung dieser Maßnahme wird erläutert, dass nur die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter der Alm als Förderungsempfänger in Frage kommen, nicht jedoch der Auftreiber/die Auftreiberin. Im Abschnitt zur Prämienkalkulation ist die Kostenposition "Tiertransport" erwähnt. Nach unserem Verständnis, entstehen die Kosten des Tiertransports dem Auftreibenden und nicht dem Bewirtschaftenden. Um entsprechende Klärung hinsichtlich der Prämienkalkulation wird ersucht.
- (108) Als Fördervoraussetzung ist ein Viehbesatz von maximal 0.67 RGVE/ha Almfutterfläche vorgesehen. Es wird ersucht, die Notwendigkeit der Berechnung des Viehbesatzes (gealpte RGVE multipliziert mit 0,3/ha Futterfläche) zu erklären.
- (109) Die Berechnung der Förderung für den einzelnen Bewirtschafter ist sehr verwirrend dargestellt. Aus dem Absatz "Höhe der Förderung" geht nicht eindeutig hervor, ob Tierbesatz, Fläche oder eine Kombination von beidem die endgültige Förderhöhe ergibt. Um eine Verbesserung und Vereinfachung der Darstellung wird gebeten.
- (110) Im Rahmen der Maßnahme 215, Tierschutzmaßnahme, ist eine Einbeziehung der Alpung in die Dauer der Beweidung möglich. Wie wird eine Doppelförderung während der Alpengsperiode ausgeschlossen?

### **Maßnahme "Ökopunkte" (18)**

- (111) Die Maßnahme gilt als eine gute AUM. Wir begrüßen bei der Darstellung die für die Kalkulation herangezogenen Parameter. Allerdings sind die Angaben zu generell, um eine genaue Vorstellung von der Maßnahme zu gewinnen (z.B. Düngeintensität – Ertragsverluste?). Bitte ergänzen Sie die Tabelle auf Seite 220 um die maximale Punktezah pro Parameter sowie um die Baseline der einzelnen Parameter. Hinsichtlich der Baselines ist eine Gegenüberstellung der Grundanforderungen bzw. der gängigen Praxis mit der Spanne an Leistungen, die im Rahmen der Ökopunkte je Parameter erbracht werden, unbedingt erforderlich und muss im Programmtext ergänzt werden. Ansonsten ist der Umweltmehrwert dieser Maßnahme kaum überprüfbar. Die derzeitige Darstellung im Anhang N ist zu unübersichtlich und kann für die Prüfung der Maßnahme nicht herangezogen werden. Auf die fehlenden GLÖZ-Standards für Fruchtfolge und Bodenbedeckung gemäß VO 1782/2003 wurde eingangs bereits hingewiesen. Zur Verdeutlichung der Prämienhöhe könnten eventuell 2-3 Beispielbetriebe kurz dargestellt werden.

### **Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen" (19)**

- (112) Der von Österreich definierte GLÖZ-Standard zur Bodenbedeckung betrifft nur jene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind. Aus diesem Grund werden Sie gebeten, im gegenständlichen Programm einen Standard für landwirtschaftlich genutzte Flächen festzusetzen. Dieser sollte die gängige landwirtschaftliche Praxis widerspiegeln. Eine Gegenüberstellung des Standards mit den Anforderungen im Rahmen dieser Maßnahme ist zu ergänzen.

- (113) Aus dem Maßnahmentext geht hervor, dass die Prämie für die gesamte Ackerfläche des Betriebes bezahlt wird. Dieser Zugang ist nicht nachvollziehbar. Die Prämie kann natürlich nur für jene Fläche gewährt werden, auf denen die Umweltleistung tatsächlich stattfindet. Aus diesem Grund muss auch die Prämienkalkulation pro Hektar begrünter Fläche erfolgen.
- (114) Aus der Maßnahmenbegründung ist zu entnehmen, dass auch bestimmte Hauptkulturen, wie Ackerfutter gefördert werden können. Dies spiegelt sich allerdings nicht in einer gestaffelten Prämie wider. Bitte erläutern Sie, ob und in welchem Ausmaß die Erträge einer etwaigen Hauptkultur in die Prämienkalkulation mit eingeflossen sind.
- (115) Um einen wirklichen Mehrwert dieser Maßnahme zu erzielen, wird vorgeschlagen, mindestens 30% der Gesamtfläche des Betriebes zu begrünen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Maßnahme 25 "Erweiterung der Begrünung" als zweite Prämienstufe in die Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen" einzubeziehen und somit eine einzige Begrünungsmaßnahme mit zwei Prämienstufen zu schaffen.

#### **Maßnahme "Mulch- und Direktsaat" (20)**

- (116) Mulch- und Direktsaat sind Methoden, die in manchen Regionen bereits sehr verbreitet sind. Sie gelten grundsätzlich als kostengünstig im Vergleich zu konventioneller, wendender Bodenbearbeitung. Welcher Mehraufwand wird in dieser AUM abgegolten? Der höhere Herbizideinsatz steht einer positiven Umweltwirkung entgegen. Sie werden gebeten, eine Statistik über die tatsächliche Verbreitung dieser Bodenbearbeitungsmethode vorzulegen und die Besonderheit der österreichischen Situation darzustellen, die die höheren Kosten verursacht. Eine Gegenüberstellung des Referenzverfahrens "wendende Bodenbearbeitung" mit den Anforderungen dieser Maßnahme und deren Mehrwert ist zu ergänzen.
- (117) Laut Kombinationsliste in Anhang B muss die Maßnahme "Mulch- und Direktsaat" mit der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen" kombiniert werden. Ist sichergestellt, dass es dabei nicht zu Überkompensationen kommt? Nach unserem Verständnis sind z.B. die Ertragsverluste und die höheren Kosten der Unkrautbekämpfung in beiden Prämien enthalten.
- (118) Bitte begründen Sie, warum die Maßnahme "Mulch- und Direktsaat" nur für Sommerungen, nicht jedoch für Winterungen angeboten wird.

#### **Maßnahme "Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Salzburg)" (21)**

- (119) Die Verordnung 1782/2003 sieht in Artikel 5, Absatz (2) vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen haben, dass Flächen, die 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist eine Bestimmung im Rahmen der Cross Compliance und Basis für Zahlungen aus der ersten Säule der GAP. Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme ist das Verbot des Grünlandumbruchs die einzige wirkliche Anforderung. Diese geht jedoch nicht über die oben genannte CC Bestimmung hinaus. In der aktuellen Form kann diese Maßnahme daher nicht genehmigt werden. Um Überarbeitung und Gegenüberstellung der Baselines und der darüber hinaus gehenden Leistungen wird ersucht.

### **Maßnahme "Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz" (22)**

- (120) Aus der SWOT Analyse ergibt sich die Gefahr der Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen, wie z.B. Boden und Wasser durch landwirtschaftliche Nutzung. Es wird daher vorgeschlagen, die gegenständliche sowie die folgenden Maßnahmen 23 – 26 bundesweit anzubieten, um den positiven Effekt auf Boden, Wasser, Biodiversität etc. nicht nur in bestimmten, besonders gefährdeten Gebieten zu erzielen.
- (121) Sie werden ersucht, die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel und weitere Grundanforderungen darzustellen. Eine Gegenüberstellung mit den darüber hinaus gehenden Anforderungen im Rahmen dieser AUM ist zu ergänzen.
- (122) Um den Umweltmehrwert der Maßnahme zu steigern, wird empfohlen, eine schlagbezogene Aufzeichnung der Düngeplanung als Fördervoraussetzung vorzusehen. Eine Zusammenfassung mit der Maßnahme "Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung" wäre sehr nahe liegend.

### **Maßnahme "Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung" (23)**

- (123) In welchem Ausmaß gehen die geforderten Aufzeichnungen über die gesetzlichen oder anderen nationalen Bestimmungen hinaus? Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Düngeplänen obligatorisch für jene Betriebe ist, die eine Ausnahme von der Nitratrichtlinie gemäß Kommissionsentscheidung 2006/189/EC erhalten haben. Wir bitten dies zu berücksichtigen.
- (124) Bitte erklären Sie den Grund für die Prämiendifferenzierung nach GVE (bis 0.5 GVE/ha LN, ab 0.5 GVE/ha LN) bei der Maßnahme 23.
- (125) Die schlagbezogene Planung; Aufzeichnung und Bilanzierung kann nur gemeinsam mit einer "Umsetzungsmaßnahme" gefördert werden. Die verpflichtende Kombination mit der Maßnahme 22 ist im Programm vorgesehen. Es wird dennoch empfohlen, die beiden Maßnahmen zu einer einzigen Maßnahme mit erkennbarem Umweltmehrwert zusammenzufassen.

### **Maßnahme "Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen" (24)**

- (126) Bitte erklären Sie folgende widersprüchliche Aussage: In der Begründung auf S. 236 wird von "hohen Erträgen" ausgegangen, die in den betroffenen Gebieten zu erzielen wären, während unter den Fördervoraussetzungen auf S. 237 die geförderten Flächen "geringwertiges Ackerland", Schläge mit Ackerzahl  $\leq 30$  oder BKZ  $\leq 30$  sein müssen. Dieser Gegensatz spiegelt sich auch in der hohen Prämie wider. Um Klärung und Überprüfung der Prämienhöhe wird gebeten.

- (127) Gibt es nationale Regelungen für die Bewirtschaftungseinschränkung auf derartig auswaschungsgefährdeten Fläche, z.B. nationaler Nitrat-Aktionsplan? In welchem Ausmaß geht diese Maßnahme über derartige nationale Regelungen hinaus?
- (128) Diese Maßnahme kommt einer Flächenstilllegung gleich. Bitte stellen Sie bei der Kalkulation dar, welche Prämien aus der 1. Säule für derartige Flächen gezahlt werden und wie der Abgleich mit der Prämienberechnung der AUM erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass Überkompensationen ausgeschlossen sind.

#### **Maßnahme "Erweiterung der Begrünung" (25)**

- (129) Im Rahmen dieser Maßnahme darf der Anteil der Leguminosen maximal 30 % bzw. 35 % betragen. Biologische Betriebe und solche, die an der Maßnahme (3) teilnehmen sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Bitte argumentieren Sie diese Ausnahme im Hinblick auf die N-Auswaschungsproblematik.

#### **Maßnahme "Untersaat bei Mais" (26)**

- (130) Mais ist eine äußerst erosionsgefährdete Kultur. Die gegenständliche Maßnahme trägt durch Untersaat dazu bei, diese Gefahr und ihre Folgeschäden zu reduzieren. Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, warum diese AUM nicht in allen Maisanbaugebieten angeboten wird. Eine Ausweitung wird angeregt.
- (131) In den Fördervoraussetzungen wird der "Verzicht auf Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlegung" gefordert. Gemäß Anhang B ist die "Untersaat bei Mais" (26) mit der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen" (19) kombinierbar. Aus unserer Sicht ist hier die Gefahr einer Doppelförderung gegeben. Wie wird sichergestellt, dass es nicht dazu kommt?

#### **Maßnahme "Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle" (27)**

- (132) Bitte erläutern Sie die österreichische Strategie zur Emissionsreduktion. Welche Vorgaben sind in Österreich konkret vorgesehen, um die Emissionen, die bei der Düngerausbringung entstehen, zu minimieren? Inwieweit gehen die Anforderungen dieser Maßnahme über die nationalen Vorgaben und die gängige Praxis hinaus?
- (133) Gibt es in Österreich existierende Bestimmungen hinsichtlich der Geräte zur Wirtschaftsdüngerausbringung oder sind derartige Regelungen geplant?

- (134) Im Rahmen der Maßnahme sollte als Fördervoraussetzung die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Ausbringungsgeräte aufgenommen werden.
- (135) Der ökologische Nutzen der bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger wird von manchen Experten hinterfragt. Sie werden ersucht, eine Studie beizubringen, die den ökologischen Nutzen dieser Methode bestätigt.
- (136) Aus welchem Grund sollen nur mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers bodennah ausgebracht werden. Wie kann diese nur teilweise umweltfreundliche Ausbringung argumentiert und auch kontrolliert werden?
- (137) Die Berechnung der Höhe der Förderung im Rahmen dieser AUM ist unklar. Können max. 30 m<sup>3</sup>/ha flüssiger WD ausgebracht oder gefördert werden? Falls es sich um die Förderobergrenze handelt, stellt sich die Frage, wo die maximale Ausbringungsmenge liegt? Falls die 30 m<sup>3</sup>/ha jedoch die maximale Ausbringungsmenge betreffen, sollte dies in den Fördervoraussetzungen klar dargestellt werden. Um Klarstellung wird ersucht.
- (138) In der Prämienkalkulation sind Fixkosten, z.B. für die Verwendung des Traktors, des Fasses etc. sowie Lohnkosten enthalten. Bitte erläutern Sie im Detail, in welchem Ausmaß diese Aufwendungen über jene bei der Verwendung herkömmlicher Geräte hinausgehen. Wie wird ausgeschlossen, dass es zu einer Doppelförderung mit der Maßnahme 121 "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" kommt, im Rahmen derer die Anschaffung von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung gefördert wird?

#### **Maßnahmen "Seltene Nutzierrassen", "Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen" (28,29)**

- (139) Die Prämien für seltene Nutzierrassen bei Stieren sind, verglichen mit anderen Programmen, sehr hoch und übersteigen die Höchstbeträge für AUM. Wie ist die ausgeprägte Prämien differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Rindern zu erklären?
- (140) Seltene Nutzierrassen: Nach welchen Kriterien werden Tierrassen in gefährdete bzw. hochgefährdete Rassen unterteilt? Gibt es in Österreich keine gefährdeten bzw. hochgefährdeten Geflügelrassen?
- (141) Seltene Kulturpflanzen: Nach welchen Kriterien erfolgt die Einteilung der Sorten in die drei Prämienstufen?

**Maßnahme "Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen" (30)**

- (142) Es wird ersucht, die Höhe der Förderung transparenter darzustellen. Die derzeitige Zusammenstellung im Anhang Q ist sehr unübersichtlich und kann nicht im Detail nachvollzogen werden.
- (143) Im Rahmen der sogenannten "Grundprämie" gibt es z.B. eine Stilllegungsprämie für Ackerflächen. Wie wird eine Überkompensation mit Zahlungen aus der 1. Säule ausgeschlossen?
- (144) Im Artikel 30 der VO 1198/2006 zum Europäischen Fischereifonds (EFF) ist die Förderung gewässerbezogener Umweltmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der AUM dürfen daher keine Fischereimaßnahmen gefördert werden, die einem kommerziellen Ziel dienen! Die Definition der "kommerziellen Produktion" ist vom Mitgliedsstaat vorzunehmen. Aktivitäten, die der Erhaltung der traditionellen Landschaft oder dem ökologischen Charakter von Teichflächen dienen und keinen direkten Bezug zur Fischproduktion haben, sind nicht im Rahmen des EFF förderbar. Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme 30 sind Teiche mit Verlandungszonen oder Feuchtwiesen als förderfähige Fläche vorgesehen. Um Einbeziehung der hier dargelegten Informationen und klare Abgrenzung zum operationellen Programm im Rahmen des EFF wird gebeten.

**M 215 - Tierschutzmaßnahme**

- (145) Bei dieser Maßnahme sind im Falle der Weidehaltung mindestens 100 Tage/Jahr bzw. 120 Tage/Jahr je nach Seehöhe der bewirtschafteten Hofstelle Voraussetzung für eine Förderung. Da die Weidetage auch bis zu 4 Monate Alpung einschließen können, muss eine mögliche Überkompensation durch die Maßnahme "Alpung und Behirtung" ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Prämienstaffelung sollte vorgesehen werden.
- (146) Die Maßnahmenbeschreibung enthält keine Angaben über die Kalkulation der Prämie. Dies ist zu ergänzen.
- (147) Um die Maßnahme genau beurteilen zu können, ist weitere Information hinsichtlich der gängigen landwirtschaftlichen Praxis erforderlich, was die Dauer der Weidehaltung bzw. des Aufenthaltes im Auslauf betrifft. Die Gegenüberstellung dieser gängigen Praxis mit den Anforderungen im Rahmen der Maßnahme ist nachzureichen. Nur so kann der tatsächliche Mehrwert der Maßnahme eruiert werden.
- (148) Das reine Weiden von Mutterkühen ist gute landwirtschaftliche Praxis, daher sollten nur Mutterkühe in die Förderung einbezogen werden, die gemolken werden. Bitte nehmen Sie dazu Stellung.

- (149) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen, sollte eine Kombination von Weidehaltung und Auslauf überlegt werden, z.B. 170 Tage Auslauf und davon 100 Tage Weide.
- (150) Die Maßnahme sollte im Sinne des Tierschutzes in ganz Österreich angeboten werden.

#### **M 225 - Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen**

- (151) Gemäß Artikel 47 (1) der VO 1698/2005 sollen Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen nur Verpflichtungen decken, die über die einschlägigen verbindlichen Anforderungen hinausgehen. Bitte stellen sie klar, welche verbindlichen Anforderungen in Österreich bestehen. Inwieweit gehen die vorgesehenen Waldumweltmaßnahmen über diese Anforderungen hinaus?

#### **M 226 – Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials und Einführung vorbeugender Aktionen**

- (152) Diese Maßnahme sollte auf die Wiederherstellung von forstwirtschaftlichem Potential nach Naturkatastrophen beschränkt werden. Die Förderungsgegenstände müssen der Zielsetzung der Maßnahme (Wiederherstellung geschädigter Wälder) klar entsprechen.

### **Schwerpunkt 3**

- (153) Sowohl die Beschreibung als auch die Abgrenzung bestimmter Maßnahmen des Schwerpunkts 3 sind nicht immer nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Förderung von touristischen Aktivitäten (M 311, M 312, M 313, M 322) und der Energieversorgung (M 311, M 321).
- (154) Um die mit den Maßnahmen verbundenen Umwelteffekte abschätzen zu können, bitten wir Sie um folgende Richtigstellungen: Welche Art von Maßnahmen werden konkret unter Schwerpunkt 3 gefördert werden? Wie werden die verschiedenen Förderungsgegenstände der einzelnen Maßnahmen abgegrenzt? Wie wird der Umweltschutz berücksichtigt und welche Sicherheitsmaßnahmen sind bei potentiell umweltschädlichen Förderungsgegenständen vorgesehen?
- (155) Das österreichische Ökostromgesetz bietet durch günstige Einspeistarife bereits Unterstützung für erneuerbare Energieträger. Es ist daher fraglich, ob die im Programm vorgesehene hohe Unterstützung für erneuerbare Energieträger erforderlich ist. Es sollten bei der Festlegung der Förderungsgegenstände, der förderfähigen Investitionen sowie der Höhe der Förderungen zumindest die durch das Ökostromgesetz vorgesehenen Anreize berücksichtigt werden.

- (156) Wie wird sichergestellt, dass Landkäufe in Höhe von mehr als 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens gemäß Artikel 71 (3) (c) der VO 1698/2005 von der Kofinanzierung durch den ELER ausgeschlossen sind?

### **M 312 - Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen**

- (157) Bitte die Fördergegenstände (z.B. Ernährungskultur) genauer definieren.
- (158) Es fehlen Angaben zur Förderintensität.

### **M 313 - Förderung des Fremdenverkehrs**

- (159) Stellen Sie sicher, dass eine Überschneidung der Förderung mit Maßnahme 312 ausgeschlossen ist.
- (160) Auch hier bitten wir um Angaben zur Förderintensität.

### **M 321 - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**

- (161) Bitte erläutern Sie den Förderungsgegenstand Beratungs- und Dienstleistungsprojekte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum. Warum werden Beratungstätigkeiten auf Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe beschränkt?

### **M 323 - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes**

#### 323.1 Bereich Naturschutz

- (162) Wie wird die Abgrenzung zur Maßnahme 213 und Maßnahme 214 (30) sichergestellt?

#### 323.3 Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung

- (163) Wie erfolgt die Abgrenzung der Förderungsgegenstände 2-4 zu den ÖPUL-Maßnahmen?

#### 323.4 Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

Diese Untermaßnahme passt inhaltlich besser zu Maßnahme 125 und sollte dort eingegliedert werden.

#### 323.5 Bereich Forst

- (164) Es bleibt unklar, inwieweit die unter dieser Maßnahme vorgesehenen Förderungsgegenstände nicht bereits Teil anderer Forst relevanter Maßnahmen des Programms sind. Wir bitten um Klarstellung.
- (165) Die VO 1698/2005 sieht unter Artikel 20 (b) (VI) sowie unter Artikel 48 Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzialen vor. Eine Förderung unter Schwerpunkt 3 ist daher nicht möglich.

#### 323.6 Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz

- (166) Diese Maßnahme ist sehr allgemein und kann kaum mit den Zielen des Schwerpunkts 3 in Verbindung gebracht werden.

#### 323.7 Bereich Alpenkonvention

- (167) Was wird hier gefördert und wie erfolgt die Abgrenzung dieser Maßnahmen zu vergleichbaren Maßnahmen in Schwerpunkt 1 und 3?

### **Schwerpunkt 4**

- (168) Stimmt die Definition von Gebieten, in denen Leader-Projekte durchgeführt werden, mit der Definition von ländlichen Gebieten aus Schwerpunkt 3 überein?
- (169) Die unter Schwerpunkt 4 förderfähigen Maßnahmen sind nicht vollkommen nachvollziehbar. Gemäß den Angaben auf Seite 315 sind Maßnahmen des Schwerpunkts 2 förderfähig. In der Übersicht auf Seite 308 werden jedoch keine Maßnahmen des Schwerpunkts 2 angeführt. Wir bitten um Klarstellung.
- (170) Zudem erscheint das für Maßnahme 412 vorgesehene Budget sehr gering. Die Höhe des Budgets muss klar begründet werden.

### **Kapitel 6 - Finanzierungsplan mit zwei Tabellen**

- (171) Die im Programmwurf enthaltenen Finanzierungspläne stimmen nicht mit den Angaben überein, die der Kommission in SFC übermittelt wurden. Wir bitten um Abgleichung der Tabellen gemäß SFC. Siehe Anmerkung zu Kapitel 7.

## **Kapitel 7 - Indikative Mittelaufteilung, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (in EUR, gesamter Zeitraum)**

- (172) Der im Programm dargestellte Finanzplan unterscheidet sich vom Finanzplan, der über SFC eingereicht wurde. Die in SFC eingestellten Finanzpläne haben Gültigkeit und müssen exakt in das Programm übernommen werden.

## **Kapitel 8 - Tabelle über zusätzliche nationale Förderung**

- (173) Die Summe für Schwerpunkt 2 sowie der Gesamtbetrag aller nationalen Förderungen stimmen nicht. Wir bitten um Korrektur.

## **Kapitel 9 - Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag zulässigen Beihilferegulungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden**

- (174) Die Angaben in diesem Kapitel sollten folgender Systematik folgen: In einem Unterkapitel A soll - unter Anwendung jenes Tabellenformats, das unter 9.B in Annex II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 gefordert wird - angegeben werden, mit welcher Beihilferegulung auf welcher wettbewerbsrechtlichen Basis zusätzliche nationale Förderungen gemäß Artikel 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 geleistet werden. Im entsprechenden Unterkapitel B müssen die Informationen in der Übersichtstabelle gemäß dem vorgegebenen Format für sämtliche nationalen Beiträge für Maßnahmen außerhalb Art. 36 des EU-Vertrags angegeben werden, d.h. auch für jenen nationalen Beitrag, der den ELER-Mitteln als nationale Kofinanzierung gegenübergestellt wird. Die Gültigkeitsdauer der Beihilfeinstrumente ist für die gesamte Programmperiode zu bestätigen.
- (175) Keine Angaben sind in diesem Kapitel für Maßnahmen zu machen, die nicht Gegenstand einer Finanzierung durch den ELER sind. Zur Implementierung dieser Maßnahmen ist die Schaffung einer eigenen beihilferechtlichen Grundlage außerhalb des Programms erforderlich.
- (176) Verschiedene Maßnahmen (außerhalb des Artikels 36) werden in Übereinstimmung mit der de minimis Regel implementiert. Diesbezüglich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass am 1.1.2007 die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>[1]</sup> in Kraft getreten ist und die bisherige Verordnung (EG) Nr. 69/2001<sup>[2]</sup> ersetzt hat. Entsprechend sollte der Verweis in der Tabelle in Kapitel 9 aktualisiert werden.
- (177) Dieses Kapitel muss die gemäß letztem Absatz des Anhangs II, Punkt 9 C. der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 angeführte Erklärung enthalten.

- (178) Falls an Landwirte Zahlungen aufgrund von Verträgen getätigt werden, die nicht durch die Programmgenehmigung oder eine beihilferechtliche Genehmigung gedeckt werden, könnten die Zahlungen rechtswidrige Beihilfen im Sinne von Artikel 1 der Ratsverordnung (EG) 659/99 darstellen. Eine Kommissionsentscheidung zum vorgelegten ländlichen Entwicklungsprogramm wird erst nach Erfüllung aller Anforderungen an die Genehmigung Staatlicher Beihilfen erfolgen.

### **Kapitel 10 - Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds finanzierten Maßnahmen**

- (179) Nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung zwischen Maßnahmen zu Beschäftigung und Ausbildung, die durch den ELER gefördert werden, und jenen, die durch den ESF gefördert werden sollen?
- (180) Die Kriterien für eine Abgrenzung von Maßnahmen im Bereich Teichwirtschaft und Wasserumwelt durch den ELER oder den EFF müssen erbracht werden.
- (181) Die Abgrenzungen zwischen Maßnahmen zur Regionalpolitik sind in einer indikativen Tabelle dargestellt. Die durch den EFRE geförderten Operationellen Programme werden derzeit verhandelt und müssen angepasst werden. Die dem ländlichen Entwicklungsprogramm angefügte indikative Tabelle zur Abgrenzung der nach dem ELER und dem EFRE geförderten Maßnahmen muss entsprechend aktualisiert werden.

### **Kapitel 11 - Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen**

- (182) Die Rolle der Landwirtschaftskammern als Interessensvertreter, Beratungseinrichtung und bewilligende Stelle ist kritisch, weil die Gefahr eines Interessenskonflikts besteht. Ein Glied in der Kette der Projektbewilligung könnte z.B. an die jeweilige Landesregierung abgegeben werden. Eine einheitliche Vorgehensweise für ganz Österreich ist anzustreben.
- (183) Vermeidung von Unregelmäßigkeiten: Hier bitten wir um ergänzende Informationen, mit welchen verwaltungsinternen Vorkehrungen die Behörden Österreichs sicherstellen, dass Unregelmäßigkeiten in der Programmabwicklung zu Lasten der EU-Beteiligung vermieden werden. Da das Programm einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird, erscheint es notwendig, dass sowohl die seitens des Mitgliedstaats bestehende Verpflichtung Unregelmäßigkeiten zu melden als auch das Verfahren für die Rückforderung im Falle von Unregelmäßigkeiten im Kapitel 11 beschrieben werden.

## **Kapitel 12 - Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses**

- (184) Die Zusammensetzung des Begleitausschusses ist unzureichend beschrieben. Die Vertreter der Partner, Nicht-Regierungsorganisationen etc. müssen benannt werden.

## **Kapitel 13 - Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms**

- (185) Der Kommunikationsplan muß alle Elemente gem. Anhang II, 13, der VO 1974/2006 enthalten. Wir bitten um genauere Darstellung.

## **Kapitel 14 - Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultation**

- (186) Wir ersuchen Sie darzustellen, inwieweit die Standpunkte und Vorschläge der konsultierten Partner im Programm berücksichtigt wurden. Außerdem sollten uns die Listen der Teilnehmer an den Gesprächsterminen zur Verfügung gestellt werden.

## **Kapitel 15 - Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung**

- (187) Hier fehlt die Verknüpfung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Situation der Frauen in den ländlichen Gebieten Österreichs.
- (188) Wir bitten Sie zu beschreiben, auf welche Weise während der Programmdurchführung jegliche Diskriminierung ausgeschlossen wird.

## **Kapitel 16 - Technische Hilfe**

- (189) Das nationale Netzwerk ist nur unzureichend beschrieben. Folgende Elemente gem. Anhang II, 16.2, der VO 1974/2006 fehlen: Verzeichnis der Organisationen, Zeitplan; ebenso sollte das Leader-Netzwerk genauer dargestellt werden.

---

<sup>[1]</sup> ABl. L. 379 vom 28.12.2006, S. 5

<sup>[2]</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30